

L 1 SF 226/16 B

Land
Freistaat Thüringen
Sozialgericht
Thüringer LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

1
1. Instanz
SG Nordhausen (FST)
Aktenzeichen
S 15 SF 542/15 E

Datum
14.01.2016
2. Instanz
Thüringer LSG
Aktenzeichen
L 1 SF 226/16 B

Datum
02.05.2018
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit können Träger der Sozialhilfe lediglich in Erstattungsstreitigkeiten zu Gerichtskosten herangezogen werden (Anschluss an BSG, Beschluss vom 28. Januar 2016 – [B 13 SF 3/16 S](#)). Dies gilt unabhängig der jeweiligen Erstattungsgrundlage noch der Art der Leistungsträgerschaft des anderen Trägers. Die Gerichtskostenfreiheit nach [§ 64 Abs. 3 Satz 2](#) 1. Halbs. SGB X entfällt nach [§ 197a Abs. 3 2. Halbs. SGG](#) auch bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen zwei Sozialhilfeträgern. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 14. Januar 2016 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet. Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

Gründe:

I.

Im Streit steht die Rechtmäßigkeit des Kostenansatzes für ein sozialgerichtliches Verfahren wegen Kostenerstattung zwischen zwei Trägern der Sozialhilfe.

Im Hauptsacheverfahren (S 15 SO 6356/10) machte der Beschwerdeführer als Sozialhilfeträger gegenüber dem K. S. Sachsen in dessen Eigenschaft ebenfalls als Träger der Sozialhilfe (im Folgenden Beklagter) klageweise zunächst einen Kostenerstattungsanspruch nach [§ 106 Abs. 3](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und in der Folge nach [§ 14 Abs. 4 Satz 1](#) des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Höhe von 2.355,51 Euro geltend. Mit Urteil vom 9. Dezember 2013 gab das Sozialgericht der Klage statt und entschied, dass der Beklagte 9/10 der Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Den Streitwert setzte das Sozialgericht auf 2.355,51 Euro fest. Mit Berichtigungsbeschluss vom 1. April 2014 berichtigte und ergänzte das Sozialgericht den Tenor des Urteils insoweit, dass der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu 1/10 zu tragen habe.

Mit Kostenansatz vom 3. April 2014 setzte die Urkundsbeamtin des Sozialgerichts gegenüber dem Beschwerdeführer anteilige Gerichtskosten in Höhe von 24,30 Euro fest (nach Nr. 7110 KV-GKG ergibt die 3-fache Gebühr aus einem Streitwert von 2.355,51 Euro Gerichtskosten in Höhe von 243,00 Euro; hieraus ein Anteil in Höhe von 1/10).

Gegen den Kostenansatz hat der Beschwerdeführer am 2. Juli 2015 Erinnerung eingelegt und sich darauf berufen, dass bei einem Erstattungsstreit ausschließlich zwischen Sozialhilfeträgern eine Kostenbefreiung nach [§ 64 Abs. 3 Satz 2](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) gelte. [§ 197a Abs. 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wähle die Formulierung "Erstattungsstreitigkeiten mit anderen Trägern" und beziehe sich damit nicht eindeutig auf Erstattungsstreitigkeiten von Sozialhilfeträgern untereinander. Im Weiteren hat sich der Erinnerungsführer auf eine Entscheidungen des Thüringer Landessozialgerichts (vom 14. April 2015 – [L 6 SF 352/15 E](#)) und des Sozialgerichts Mannheim (vom 7. Mai 2013 – [S 9 SO 4188/12](#)) berufen.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2016 hat das Sozialgericht die Erinnerung zurückgewiesen. Es könne offen bleiben, ob die Erinnerung wegen des zwischenzeitlichen Zeitablaufs bereits verwirkt wäre, da sie jedenfalls unbegründet sei. Eine Kostenprivilegierung gelte nicht, da [§ 197a Abs. 3 SGG](#) bei Erstattungsstreitigkeiten der Sozialhilfeträger zur Kostenpflicht nach [§ 197a SGG](#) führe.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer die vom Sozialgericht zugelassene Beschwerde eingelegt und bekräftigt, dass bei Erstattungsstreitigkeiten unter Sozialhilfeträgern Gerichtskostenfreiheit nach [§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) gelte. [§ 197a Abs. 3 SGG](#) sei gegenüber [§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) nicht lex specialis.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 14. Januar 2016 sowie den Kostenansatz vom 3. April 2014 aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass eine Gerichtskostenfreiheit bei Erstattungsstreitigkeiten grundsätzlich nicht gilt. Gesetzgeberisches Ziel sei gerade gewesen, Sozialhilfeträger bei Erstattungsstreitigkeiten nicht zu privilegieren. Die zitierte Entscheidung des Thüringer Landessozialgerichts habe im Übrigen keine weitere Konsequenz, weil es sich im dortigen Verfahren nicht um eine Erstattungsstreitigkeit gehandelt habe.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Mit Beschluss vom 22. Januar 2018 hat der Berichterstatter das Verfahren dem Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung übertragen ([§ 66 Abs. 6 Satz 2](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG)).

II.

Die Beschwerde ist statthaft und wegen der Zulassung im Beschluss der Vorinstanz auch zulässig ([§ 66 Abs. 2 S. 2](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG)). Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Gegen den Kostenansatz kann sich der Beschwerdeführer allein mit der Begründung wenden, er sei von Gerichtskosten befreit (vgl. BSG, Beschluss vom 28. Januar 2016 – [B 13 SF 3/16 S](#); Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 18. März 2015 – [L 6 SF 71/15 B](#), beide nach juris). Anderes gilt beim reinen Einwand, der Kostenschuldner gehöre tatsächlich zum kostenprivilegierten Personenkreis des [§ 183 SGG](#). Damit würde lediglich inhaltlich der unanfechtbare Streitwertbeschluss angegriffen, was aber nicht statthaft wäre, denn ein Rechtsbehelf nach [§ 66 GKG](#) kann nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden (vgl. Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 12. April 2013 – [L 6 SF 291/13 E](#) m.w.N. nach juris). Sofern jedoch der Kostenansatz mit dem Argument angegriffen wird, der Kostenschuldner sei von Gerichtskosten befreit, muss anderes gelten. Denn eine Haftung des Kostenschuldners für die Gerichtskosten nach [§ 29 Nr. 1 GKG](#) scheidet trotz rechtskräftigem Streitwertbeschluss – mit dem die Fälligkeit einer Gerichtsgebühr beim Verfahrensbeginn und auch die Feststellung, dass die in Betracht kommende Gebühr überhaupt von einem Kostenstreitwert abhängt, jedenfalls inzident geprüft wird (vgl. Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 12. April 2013 – [L 6 SF 291/13 E](#), nach juris) – aus, denn nach [§ 2 Abs. 5 S. 1](#) 1. Halbs. GKG sind Verfahrenskosten nicht zu erheben, wenn sie – wie hier geschehen – einem von den Kosten Befreiten auferlegt worden sind (so schon Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 18. März 2015 – [L 6 SF 71/15 B](#), nach juris). [§ 2 Abs. 5 GKG](#) gilt nur für die Kostenbefreiung, also für Fälle, in denen Kosten grundsätzlich entstehen können, diese aber nicht geltend gemacht werden können (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 42. Auflage 2012, [§ 2 GKG](#) Rn. 20 und auch Volpert/Köpf in NK-GK, [§ 2 GKG](#), Rn. 47). Nicht hingegen gilt [§ 2 Abs. 5 GKG](#) für Fälle, in denen Gerichtskosten gar nicht erst anfallen – so wie es auch [§ 183 SGG](#) bestimmt.

Der Beschwerdeführer ist hier jedoch nicht von Gerichtskosten befreit.

Nach [§ 2 Abs. 3 GKG](#) i.V.m. [§ 64 Abs. 3 Satz 3](#) 1. Halbs. SGB X sind unter anderen im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit die Träger der Sozialhilfe von den Gerichtskosten befreit. Dieser Grundsatz findet eine Einschränkung nach [§ 64 Abs. 3 Satz 3](#) 2. Halbs. SGB X, der bestimmt, dass [§ 197a SGG](#) unberührt bleibt. Nach [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehört. Insofern stellt [§ 197a Abs. 3 SGG](#) klar, dass dies auch für Träger der Sozialhilfe gilt, soweit sie an Erstattungsstreitigkeiten mit anderen Trägern beteiligt sind.

So verhält es sich hier: Der Beschwerdeführer führte als Träger der Sozialhilfe einen Erstattungsstreit mit einem anderen Träger der Sozialhilfe. Damit besteht für ihn keine Kostenprivilegierung. Die gegenteilige Argumentation überzeugt nicht.

Zu [§ 64 Abs. 3 Satz 2](#) 2. Halbs. SGB X und [§ 197a Abs. 3 SGG](#) hat das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 28. Januar 2016 – [B 13 SF 3/16 S](#) ausgeführt, dass mit der durch den 2. Halbsatz zum 1. Januar 2005 angefügten Ergänzung in [§ 64 Abs. 3 SGB X](#) (vgl. "Artikel 0" des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 9. Dezember 2004 – [BGBl I 3302](#)) und dem zugleich eingefügten [§ 197a Abs. 3 SGG](#) auf eine Anregung des Bundesrats sichergestellt werden soll, dass die Träger der Sozialhilfe wie bisher grundsätzlich von den Gerichtskosten freigestellt bleiben und von dieser Freistellung – wie bislang nach [§ 188](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – lediglich Verfahren in Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern ausgenommen sind (vgl. Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung, [BT-Drucks. 15/3867 S. 3](#) – Zu Nummer 14a ([§ 197a Abs. 3 SGG](#))). Es könne dahinstehen, ob die vom Ausschuss vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen die Regelungsabsicht wirklich klar zum Ausdruck bringen oder eher zur Verwirrung beitragen. Der Regelungszweck des Zusammenspiels von [§ 64 Abs. 3 Satz 2](#) 2. Halbs. SGB X einerseits und [§ 197a Abs. 3 SGG](#) andererseits aus den Gesetzesmaterialien ergebe hinreichend deutlich, dass sie sicherstellen sollen, dass die Träger der Sozialhilfe vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit lediglich in Erstattungsstreitigkeiten zu Gerichtskosten herangezogen werden können.

Dieser Auffassung des Bundessozialgerichts schließt sich der Senat ausdrücklich an (a.A. noch der früher zuständige 6. Senat des Thüringer Landessozialgerichts mit Beschlüssen vom 18. März 2015 – [L 6 SF 71/15 B](#) und 14. April 2015 – [L 6 SF 352/15 E](#), beide nach juris) und ergänzt, dass [§ 197a Abs. 3 SGG](#) weder hinsichtlich der Erstattungsgrundlage noch der Art der Leistungsträgerschaft des anderen Trägers differenziert. [§ 197a Abs. 3 SGG](#) gilt für jedweden Erstattungsstreit unter jedwedem Träger – auch Trägern gleicher Leistungsart. Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Gesetzesmaterialien lassen sich entsprechende Einschränkungen entnehmen. Soweit die Gesetzesbegründung zur Änderung des [§ 197a Abs. 3 SGG](#) auf das geltende Recht für Streitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit verweist, lässt sich auch hieraus keine andere Auslegung ermitteln. In [§ 188 Satz 2 VwGO](#) wurde der 2. Halbsatz ("dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.") aufgrund des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im

Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) vom 20. Dezember 2001 ([BGBl I 3987](#)) eingeführt, wobei dieser Gesetzespassus in das RmBereinVpG während des Gesetzgebungsverfahrens durch die Empfehlungen der Ausschüsse (BR-Drucks. 405/1/01) gelangte. Begründet wurde diese Ergänzung insoweit, dass "die Ergänzung der Vorschrift () die Kostenfreiheit für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern entfallen (lässt). Dies entspricht den Regelungen des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-DRs. 132/01, § 184 SGG) und trägt dem Umstand Rechnung, dass für Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern kein sachlicher Grund für die Freistellung von den Gerichtskosten besteht." Auch hier findet sich keinerlei Einschränkung dergestalt, dass die Kostenprivilegierung nur bei Erstattungsstreitigkeiten von Sozialhilfeträgern mit beitragsfinanzierten Sozialleistungsträgern (z.B. Berufsgenossenschaft oder gesetzliche Krankenversicherung) entfallen soll. Es ist nicht einzusehen, warum Sozialhilfeträger im Erstattungsstreit untereinander gerichtskostenbefreit sein sollen und im Erstattungsstreit mit Trägern anderer Sozialleistungen nicht.

Dass die Höhe der festgesetzten Gerichtsgebühren unzutreffend sein sollte, ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 66 Abs. 8 GKG](#)). Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§ 66 Abs. 3 S. 3 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2018-05-23